

# RS Vwgh 1994/9/27 91/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §32;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/11 90/07/0166 5 (hier Einleitung von Abwässern in einen Fluß)

## Stammrechtssatz

Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer gerechnet werden muß; dabei ist es ohne Bedeutung, ob bereits eine Grundwasserverunreinigung durch eine eigenmächtige Neuerung (Maßnahme) eingetreten ist; einzige Voraussetzung ist es vielmehr, daß eine bewilligungspflichtige Maßnahme eigenmächtig, dh ohne Bewilligung, gesetzt wurde

(Hinweis E 19.3.1985, 84/07/0393, 0394). Dies trifft auf das Versickern gewerblicher Abwässer zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070036.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)